

28. April 2021

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Partizipationsvorstoss "Erhöhung der Altersgrenze im Jugendparlament auf 25 Jahre"

Anträge

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Der Nachtrag I zum Reglement über das Jugendparlament vom 26. September 2019 sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Art. 7 lit. a Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Gemäss Art. 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung kann durch ein Reglement ein Jugendrat oder ein Jugendparlament geschaffen oder unterstützt werden. Das Stadtparlament genehmigte an seiner Sitzung vom 26. September 2019 das Reglement über das Jugendparlament und schaffte damit die Grundlage für ein Jugendparlament. Am 8. November 2020 gründeten 15 Jugendliche das Wiler Jugendparlament.

Elf Mitglieder des Jugendparlaments beantragen im Rahmen eines Partizipations-Vorstosses die Erhöhung der Altersgrenze für das Jugendparlament auf 25 Jahre. Ihren Vorstoss begründen sie mit dem Umstand, dass sowohl die Vereinten Nationen als auch der Bund den Begriff "Jugendliche" für Menschen zwischen dem 13. und dem 25. Lebensjahr verwenden. Mit der Ausweitung der Zielgruppe könnte eine breitere Gruppe junger Menschen auf niederschwellige Art partizipieren. Der Stadtrat unterstützt das Anliegen und unterbreitet dem Stadtparlament einen entsprechenden Nachtrag I zum Reglement über das Jugendparlament.

1. Ausgangslage

Die neue Gemeindeordnung trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Neu eingefügt wurde unter anderem eine Bestimmung über die Partizipation (Art. 9). Demnach unterstützt die Stadt die Mitsprache der Bevölkerung, namentlich von Personen ohne Stimmrecht, an der Planung und der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben.

Mit Beschluss vom 26. September 2019 genehmigte das Stadtparlament das Reglement über das Jugendparlament. Das Reglement bestimmt, dass Jugendliche vom 13. bis zum 21. Altersjahr im Jugendparlament mitmachen können (Art. 4 Abs. 2).

Mit der Einreichung eines Partizipations-Vorstosses vom 7. Januar 2021 zu Händen des Stadtparlaments beantragen elf Mitglieder des Jugendparlaments die Erhöhung der Altersgrenze im Jugendparlament auf 25 Jahre. Die Stadtkanzlei hat die Berechtigung gemäss Art. 2 des Reglements über den Partizipations-Vorstoss geprüft und festgestellt, dass der Vorstoss die formellen Anforderungen erfüllt.

Das Präsidium des Stadtparlaments wurde am 10. März 2021 darüber in Kenntnis gesetzt. Dieses hat gemäss Art. 5 des Reglements den Stadtrat ersucht, das Anliegen zu prüfen und inhaltliche Stellungnahme auszuarbeiten.

2. Erhöhung der Altersgrenze im Jugendparlament auf 25 Jahre

Ihren Partizipations-Vorstoss begründen die Initiantinnen und Initianten damit, dass Personen zwischen 19 und 25 Jahren oft noch zur Peergroup der 18 bis 20-Jährigen gehören und die aktuelle Altersbeschränkung diesem Umstand nicht gerecht werde. Die Initiantinnen und Initianten sehen sich in ihrer Auffassung gestützt durch Jugendliche ausserhalb des Jugendparlaments: Gleichaltrige aus ihrem privaten und beruflichen Umfeld wünschen sich eine Erhöhung der Altersobergrenze.

Sowohl die Vereinten Nationen (UNO) als auch der Bund verwenden den Begriff "Jugendliche" für Menschen zwischen 13 und 25 Jahren. Die Jugendkommission der Stadt Wil hatte sich bei der Erarbeitung des Reglements über das Jugendparlament für eine Altersspanne vom 13. bis zum 25. Altersjahr ausgesprochen. Diese wird auch vom Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ) empfohlen. Gemäss DSJ ist eine Altersobergrenze in Jugendparlamenten von 25 Jahren üblich. In der Schweiz und in Liechtenstein engagieren sich Jugendliche von 12 bis vereinzelt 30 Jahren in Jugendparlamenten. Vereinzelt wurde die Erhöhung der Altersobergrenze auf 25 Jahre zudem bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglement über das Jugendparlament gefordert.

Eine breitere Altersspanne ist anspruchsvoll, bietet aber auch Vorteile für das Funktionieren eines Jugendparlaments: Die Jugendlichen können Erfahrungen im Jugendparlament sammeln und später an jüngere Mitglieder weitergeben. Mit einer grösseren Altersspanne können zudem Generationenwechsel einfacher vollzogen und der langfristige Fortbestand des Jugendparlaments besser sichergestellt werden. Dieses Prinzip hat sich in anderen Jugendparlamenten bewährt.

3. Nachtrag zum Reglement über das Jugendparlament

Die Erhöhung der Altersspanne macht die Anpassung von Art. 4 Abs. 2 des Reglements über das Jugendparlaments notwendig:

Art. 4

¹ *unverändert*

² Im Jugendparlament können Jugendliche vom 13. bis ~~24~~25. Altersjahr mitmachen. Die Teilnahmeberechtigung beginnt und endet in dem Kalenderjahr, in welchem der entsprechende Geburtstag gefeiert wird.

³ *unverändert*

4. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehenden Geschäfte ist gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. a) Gemeindeordnung das Stadtparlament zuständig. Beschlüsse des Stadtparlaments über allgemein verbindliche Reglemente unterstehen gemäss Art. 7 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Dies trifft auf das Reglement über das Jugendparlament zu.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter